



## VERORDNUNG

### **des Gemeinderats der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 21.10.2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse**

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigte**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Stadtrats und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Stadtrats und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

#### **§ 2**

#### **Höhe des Sitzungsgelds**

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats 2,2 %.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Stadtrats 2,2 %.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1,1 %.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 2,2%

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

#### **§ 3**

#### **Auszahlung**

Das Sitzungsgeld wird monatlich im Nachhinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Paul Mahr

Angeschlagen

22.10.21 *Uhr*

Abgenommen

10.12.21 *Uhr*